OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608400/2/StB/RWi**

Datum: **Linz, 13. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.04.2026, GZ: VStV/924300629638/2024, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (bB) wirft mit Straferkenntnis vom 16.04.2026, GZ: VStV/924300629638/2024, dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er sei als Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges mit näher bezeichnetem amtlichem Kennzeichen mit Schreiben der belangten Behörde vom 22.08.2024 aufgefordert worden, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer das näher bezeichnete Fahrzeug am 24.03.2024 um 09:35 Uhr in B__, Umfahrung C__, StrKm 4.6, Richtung stadtauswärts, gelenkt habe.

Da der Bf diese Auskunft nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt habe und auch keine andere Person benannt habe, die die Auskunft erteilen hätte können, habe er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 verwirklicht, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe idHv 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt wurde. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

Begründend verweist die bB betreffend der überhöhten Geschwindigkeit auf die Messungen sowie auf das behördliche Ermittlungsverfahren. Gegen die Strafverfügung vom 22.05.2024 erhob der Bf fristgerecht Einspruch und gab an, dass er nicht mehr wisse, wer das Auto gefahren habe. Daraufhin wurde der Bf am 22.08.2024 aufgefordert binnen zwei Wochen bekannt zu geben, wer das Fahrzeug gefahren hat. Da der Bf keinen Lenker bekannt gab, wurde der Bf am 07.05.2025 von der bB aufgefordert sich binnen zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen. In der Rechtfertigung vom 03.06.2025 führte der Bf abermals aus, dass er nicht wisse, wer das Fahrzeug gefahren habe. In weiterer Folge wurde das gegenständliche Straferkenntnis vom 16.04.2026 erlassen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass er nicht wisse, wer zur fraglichen Zeit das Fahrzeug gefahren habe. Er habe keine Aufzeichnungen darüber, wer das Fahrzeug zu welchem Zeitpunkt benütze. Außerdem sei er nicht verpflichtet, solche Aufzeichnungen zu führen.

I.3. Mit Schreiben vom 02.06.2026 und unter gleichzeitiger Übermittlung des bezughabenden Verfahrensaktes legte die bB die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs (PKW), Peugeot, weiß, mit dem amtlichen Kennzeichen PSL109CA (PL). Mit Lenkererhebung der bB vom 22.08.2024 wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer aufgefordert, der bB binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bekanntzugeben, wer am 24.03.2024 um 09:35 Uhr in B__, Umfahrung C__, StrKm 4.6, Richtung stadtauswärts, das angeführte Kraftfahrzeug gelenkt hat bzw. die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen, unvollständigen oder nicht fristgerechten Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

In der Aufforderung zur Rechtfertigung übermittelte die bB dem Bf Lichtbilder des Autos. Darauf ist das Fahrzeug als auch das Kennzeichen einwandfrei zu erkennen. Der Bf erklärte sowohl im Einspruch als auch in der Beschwerde, dass er nicht weiß, wer das Fahrzeug gefahren habe. Weiters habe er keine Pflicht derartige Aufzeichnungen zu führen. Außerdem sei es rechtswidrig Informationen zu verlangen, die er nicht habe.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf mitgeteilt hat, dass viele verschiedene Leute mit dem Auto fahren und er nicht weiß, wer am 24.03.2024 um 09:35 Uhr das Auto gefahren hat. Des Weiteren ersuchte er um die Vorlage von Bildern des Fahrers. Es steht daher unzweifelhaft fest, dass der Bf keine entsprechende Lenkerauskunft erteilt hat, weil er damit weder sich selbst als Lenker bekanntgegeben hat noch eine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten

Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.

Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. […]

III.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 12.05.2021, Ra 2021/01/0102; VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf als Zulassungsbesitzer verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 05.10.1990, 90/180190; 18.09.1991, 91/03/0165, uva.).

Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 ist dann erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl. VwGH 03.11.2000, 2000/02/0194; 19.12.2014, Ra 2014/02/0081; 18.10.2018, Ra 2018/02/0292). Dabei ist die Erteilung einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (vgl. VwGH 29.01.1992, 91/02/0128).

Der Bf hat die geforderte Auskunft nicht richtig und vollständig erteilt, weil er innerhalb der Frist von zwei Wochen weder sich selbst noch eine andere Person als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges benannt hat. Er ist somit seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 nicht nachgekommen. Vielmehr hat er angegeben, dass viele Personen das Fahrzeug benutzen, er nicht weiß wer damit gefahren ist und um die Vorlage von Bildern ersucht. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 gilt daher als verwirklicht.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat diesbezüglich jedoch keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Sein Beschwerdevorbringen, dass viele Personen das Fahrzeug gelenkt und er keine Aufzeichnungen habe, kann dahingestellt bleiben. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft ein eigenes Verfahren darstellt, sodass es in diesem Verfahren nicht von Belang ist, ob das Grunddelikt tatsächlich begangen wurde oder strafrechtlich geahndet werden kann (vgl. ua. VwGH 23.02.2000, 99/03/0314).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind damit im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung auch nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung

kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.02.1988, 87/03/0253; 22.03.2000, 99/03/0434).

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Die bB verhängte im konkreten Fall eine Geldstrafe von lediglich 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden). Bei der Strafbemessung wurde von ihr mangels Angaben des Bf davon ausgegangen, dass der Bf über ein monatliches Nettoeinkommen idHv 1.200 Euro sowie kein Vermögen besitzt. Weiters wurde von ihr festgestellt, dass dem Bf der Strafmilderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute-

kommt. Weitere sonstige strafmildernde und straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Strafbemessung entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. Die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der bis zu 10.000 Euro beträgt. Die von der Behörde verhängte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens mit 0,8 % der Maximalstrafdrohung. Sie ist in dieser Höhe auch aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG 1967 speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 8 Stunden festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. In diesem Sinne ist dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha